

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 36/06 B

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) hat festgestellt, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung in einer gutachtlichen Stellungnahme ausführte, bei der Klägerin solle Arbeitsunfähigkeit (AU) künftig nur noch anerkannt werden, wenn sie von einem Psychiater bescheinigt worden sei. In der Folgezeit wurde bei der Klägerin AU nervenärztlicherseits bestätigt und Krankengeld ausgezahlt. Im August 2003 erhob die Klägerin Klage mit dem Begehren, AU-Bescheinigungen auch von anderen Ärzten als Fachärzten für Neurologie und Psychiatrie vorlegen zu dürfen. Mit Schreiben vom 15. September 2003 akzeptierte die beklagte Ersatzkasse dieses. Sie führte gegenüber dem Sozialgericht (SG) aus, sie sei "im Wege eines Anerkenntnisses" dazu bereit, auch die Vorlage von AU-Bescheinigungen zu akzeptieren, die nicht von einem Facharzt der Neurologie/Psychiatrie ausgestellt sind (BI 15 SG-Akten). Auf die Aufforderung des SG mitzuteilen, ob das Anerkenntnis angenommen werde, antwortete die Klägerin wiederholt, sie begehre "die Rückgängigmachung der Folgen des rechtswidrigen Verwaltungsakts, Verwaltungshandelns". Das SG fasste das weitere Begehren der Klägerin dahin auf, dass sie beantrage: 1. Rückgängigmachung des rechtswidrigen Verwaltungshandelns, 2. Berichtigung medizinischer Sozialdaten, 3. Anerkennung weiterer AU-Bescheinigungen, 4. Wiederherstellung des Verhältnisses zwischen ihr und den behandelnden Ärzten und 5. Feststellung, dass Grund für die AU eine mäßig aktive chronische Virushepatitis C ist. Das SG hat die Klage in sämtlichen Punkten als unzulässig angesehen und abgewiesen. Das LSG hat das Begehren der Klägerin, die im Berufungsverfahren zeitweilig anwaltlich vertreten war, dahin aufgefasst, dass diese beantragt, den Gerichtsbescheid des SG aufzuheben und 1. festzustellen, dass die AU der Klägerin auf eine mäßige aktive chronische Virushepatitis C, eine Autoimmunthyreoiditis, eine hepatitische Enzephalopathie, ein organbedingtes (leberbedingtes) depressives Syndrom und eine Kryoglobulinämie zurückgehe, 2. die medizinischen Sozialdaten entsprechend zu berichtigen, und 3. den Bescheid der Beklagten vom 29. Oktober 2002 und den Widerspruchsbescheid vom 24. Januar 2003 aufzuheben und die Beklagte zum Erlass eines neuen Bescheides zu verurteilen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin nach mündlicher Verhandlung, zu der die Klägerin nicht erschienen war, zurückgewiesen (Urteil vom 22. Dezember 2005).
- 2 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).



- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Hieran fehlt es.
- 5 Die Beschwerde schildert unter Gliederungspunkt A. (Seite 1 bis 14 der Beschwerdebegründung), wie sich der Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellt. Sodann macht sie geltend, das SG habe die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Die Klägerin habe im SG-Verfahren immer wieder darauf hingewiesen, dass für sie die Hauptsache nicht erledigt sei und sie die Feststellung verlange, dass das Verwaltungshandeln der Beklagten rechtswidrig gewesen sei. Ein solches Begehren sei als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. SG und LSG hätten das Begehren der Klägerin dahin auslegen müssen. Dies hätten jedoch weder das SG noch das LSG getan. Darin liege ein Verfahrensfehler. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse sei ohne weiteres gegeben, weil Wiederholungsgefahr bestanden habe und abzusehen gewesen sei, dass ein ähnliches Rechtsverhältnis zwischen den Parteien in Zukunft wieder entstehen oder eintreten werde.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat die Beschwerde den behaupteten Verfahrensmangel nicht dargetan. Soweit die Beschwerde eine Wiederholungsgefahr behauptet, hat sie nicht aufgezeigt, dass das LSG hierzu Tatsachen festgestellt hat. Ebenso wenig hat die Beschwerde behauptet, im Berufungsverfahren Beweisanträge zu denjenigen Tatsachen gestellt zu haben, aus denen sich eine Wiederholungsgefahr ergeben könnte.
- 7 Die Beschwerde hat auch nicht hinreichend dargelegt, aus welchen Gründen das SG und LSG hätten zwingend eine Fortsetzungsfeststellungsklage annehmen müssen. Die Fortsetzungsfeststellungsklage setzt nach § 131 Abs 1 Satz 3 SGG einen Verwaltungsakt voraus, der sich erledigt hat. Die Beschwerde hat schon keinen Verwaltungsakt in diesem Sinne aufgezeigt und im Übrigen selbst noch in der Beschwerdebegründung behauptet, die Klägerin habe die Hauptsache nicht als erledigt angesehen. Schließlich setzt sich die Beschwerde auch nicht mit den Ausführungen des LSG zum Feststellungsinteresse (Seite 6 des Urteils) auseinander. Dies wäre indessen erforderlich gewesen, zumal die Fortsetzungsfeststellungsklage eine besondere Art der Feststellungsklage ist, deren Zulässigkeit vor allem vom Vorliegen eines Feststellungsinteresses abhängt. Das LSG hat ua ausgeführt: "Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Feststellung, dass ihre AU-Zeiten auf bestimmte, näher bezeichnete Krankheiten in der Vergangenheit und Gegenwart zurückzuführen waren und sind. Ein berechtigtes Interesse ... ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hat nicht dargetan, welche rechtlichen Vorteile sie aus einer derartigen Feststellung hat. Die allgemeine Behauptung der Klägerin, sie sei durch die Verweigerung einer



solchen Feststellung in ihrem aus Art 2 Abs 1 Grundgesetz abzuleitenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht tangiert, vermag das erforderliche Feststellungsinteresse nicht zu begründen. Das Feststellungsinteresse ergibt sich auch nicht daraus, dass die begehrte Feststellung dazu dienen soll, Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) geltend zu machen, denn eine etwaige Feststellung gegenüber der Beklagten würde nicht in Bindungswirkung gegenüber der BGW erwachsen; Ansprüche gegen die BGW muss die Klägerin gegen diese selbst geltend machen. Soweit es um das Vorliegen von AU wegen einer bestimmten Gesundheitsstörung als Voraussetzung eines Anspruchs auf Krankengeld, ohne dass dieser wegen Ablaufs der Blockfrist ausgeschlossen ist, gehen sollte, würde es sich um eine unzulässige Elementenfeststellungsklage handeln."

- 8 Soweit die Beschwerde unter C. eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das SG rügt (Entscheidung durch Gerichtsbescheid anstatt auf Grund mündlicher Verhandlung), wird kein Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG dargetan, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann. Ein das SG-Verfahren betreffender Mangel ist kein Mangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, es sei denn, es handelt sich um einen im LSG-Verfahren fortwirkenden Verfahrensmangel (*vgl/ BSG Urteil vom 15. Dezember 1955 - 4 RJ 108/54 - BSG SozR Nr 40 zu § 162; Hennig, SGG, § 160 RdNr 108 mwN*). Hieran fehlt es, zumal die Klägerin im Berufungsverfahren die Gelegenheit hatte, am Termin zu mündlichen Verhandlung teilzunehmen und dort hätte alles vorbringen können, was sie nunmehr an angeblichen Missverständnissen im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde vortragen lässt. Soweit die Beschwerde weiter dem LSG eine Verletzung des rechtliche Gehörs vorwirft, begründet sie diesen Vorwurf damit, dass das LSG das umfangreiche privatschriftliche Vorbringen der Klägerin anders gewertet habe als nunmehr ihr Prozessvertreter im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird damit nicht dargetan, sondern allenfalls eine andere Würdigung des Vorbringens der Klägerin.
- 9 Von einer weiteren Begründung wird in entsprechender Anwendung von § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

